

# Kampf gegen Antragsbürokratie



## Lange Wege bis zur Hilfe

Hilfeleistungen sind in verschiedenen Sozialgesetzbüchern (SGB) geregelt und jeweils an bestimmte Personengruppen gebunden: Kinder mit Pflegebedarf erhalten Leistungen nach dem 11. SGB, Kinder mit Behinderungen nach dem 9. und 12. oder nach dem 8. SGB, Kinder mit chronischen Erkrankungen nach dem 5. SGB.

Pflegebedürftige Kinder gehören immer mehreren anspruchsberechtigten Personengruppen an. Je nach rechtlicher Zuordnung des Kindes stehen noch weitere unterschiedliche Unterstützungsleistungen zur Wahl, die ganzheitlich und aufeinander abgestimmt kombiniert werden sollen. Außerdem leiten sich über die UN-Kinder- und Behindertenrechtskonventionen weitreichende übergeordnete Rechtsansprüche auf Förderung, Teilhabe und Unterstützung ab.

Die Ausrichtung der benötigten Unterstützung ist ausschlaggebend für die Zuständigkeit des Kostenträgers. Je nachdem, ob pädagogische oder pflegerische Fachkräfte dafür eingesetzt werden, wird entschieden, ob der Träger der Pflegeversicherung, der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe für eine Kostenübernahme infrage kommt. Da ein Kind sich fortwährend entwickelt, ändern sich diese Grundannahmen kontinuierlich, was neue Antragstellungen bei immer anderen Kostenträgern bedeutet.

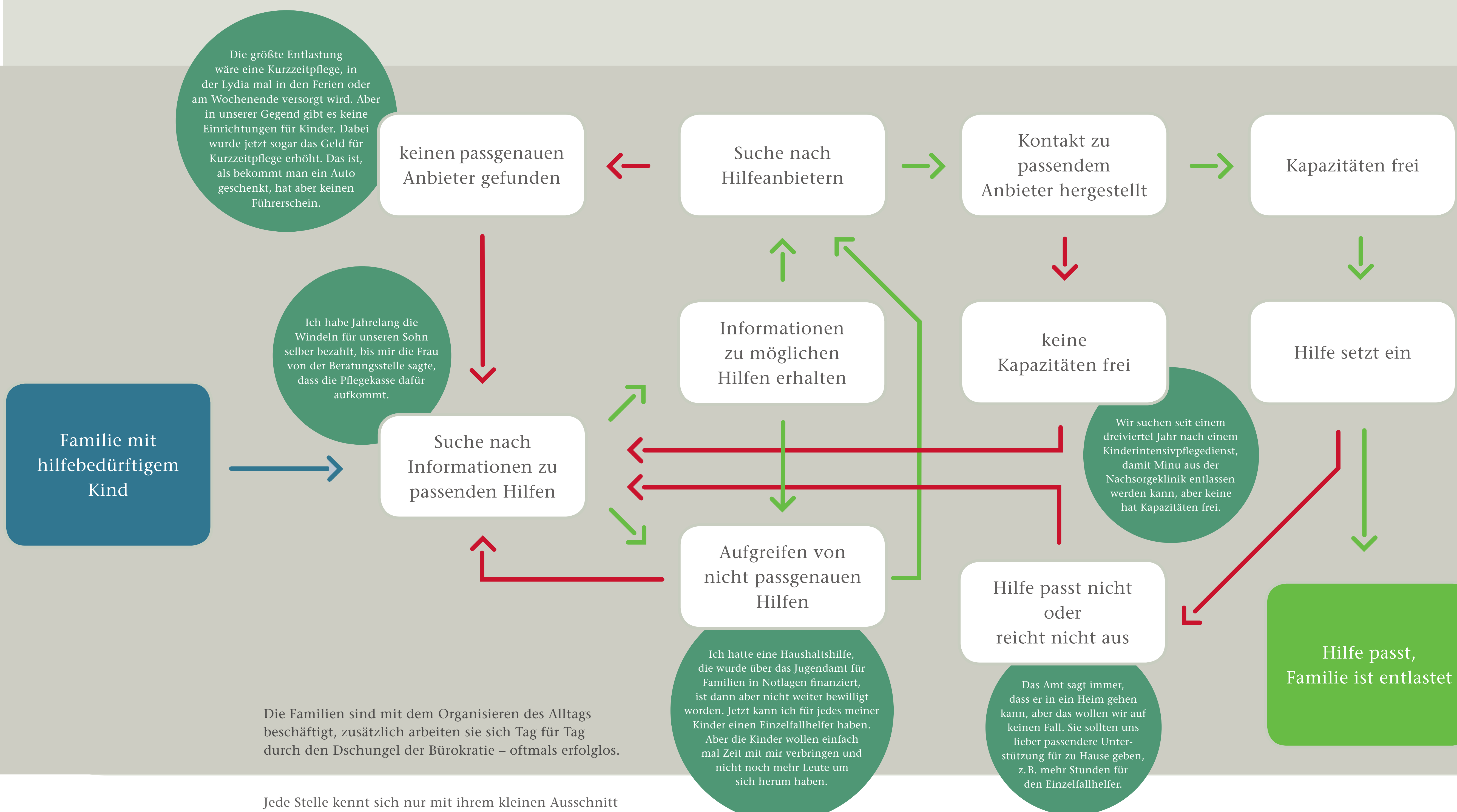
Pro Jahr verursacht die Antragsbürokratie allein den Eltern rund  
**6,4 Mio. Std.**  
Zahl der betroffenen Eltern  
**162 000**  
ungefähre Kosten  
**2,6 Mio. Euro**

Quelle: Bertelsmann-Studie (2008)

Ich versuche alles, was geht, schon vormittags zu erledigen, bevor Lydia wieder zu Hause ist. Es sind viele Telefonate zu erledigen: mit der Einzelfallhilfe, mit dem Betreuungsanbieter, mit dem Jugendamt. Und so viele Termine: Jede Woche muss ich in die Schule, alle zwei Wochen haben wir Elterngespräche mit dem Fallmanagement und den Therapeuten. Lydia muss zur Ergotherapie, zur Logopädie und zum Augenarzt. Ich selbst habe Rückenprobleme und sollte eigentlich zur Physiotherapie. Das schaffe ich gar nicht.

Mehr als die eigentliche Pflege des Kindes belastet Eltern meistens der bürokratische Aufwand, der sich aus der Versorgungssituation ergibt. Beispiel: Antrag auf nicht-technische Hilfsmittel – Eltern müssen durchschnittlich alle fünf Wochen zum Arzt, um immer wieder neue Rezepte für Windeln oder Pflegesalben abzuholen, obwohl die Behinderung auf Dauer besteht. Längerfristige Verordnungen könnten mindestens die Hälfte dieser Arztbesuche einsparen. Diese Zeit fehlt für die Betreuung der pflegebedürftigen Kinder. Verklausulierte Gesetzestexte und Formulare für die Beantragung von Hilfsmitteln machen zusätzlich das Leben schwer.

Die Dokumentenordner für Amelie füllen ein ganzes Regal: Es gibt Ordner für Anträge, Ablehnungsbescheide, Widerspruchsschreiben, Verordnungen und Stellungnahmen, Bewilligungen, Lieferscheine, Pflegedokumentationen usw. – alles muss über Jahre nachvollziehbar erfasst sein.



Die Familien sind mit dem Organisieren des Alltags beschäftigt, zusätzlich arbeiten sie sich Tag für Tag durch den Dschungel der Bürokratie – oftmals erfolglos. Jede Stelle kennt sich nur mit ihrem kleinen Ausschnitt des Hilfesystems aus. Das liegt auch daran, dass je nach Bedarf die Leistungsträger andere sind – der erste Schritt ist daher, erstmal herauszufinden, an wen der Antrag zur Hilfe überhaupt gerichtet werden muß.

## Übersicht der Leistungsträger und deren Hilfsangebote

**Leistungen der Krankenversicherung** Diagnostik und Behandlung / Arzneimittel / Heilmittel und Hilfsmittel / Häusliche Krankenpflege / Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit / Fahrtkosten / Sozialmedizinische Nachsorge / Krankengeld bei Erkrankung des Kindes / Haushaltshilfe / Begleitperson im Krankenhaus / Ambulante Kinderhospizdienste / Stationäre Kinderhospize / Spezialisierte ambulante Palliativversorgung / Intensivpflege

**Leistungen bei Pflegebedürftigkeit** Pflegegeld und Pflegesachleistungen / Entlastungsbetrag / Verhinderungspflege / Kurzzeitpflege / Pflegehilfsmittel / Pflegeberatung / Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes / Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen / Tag- und Nachtpflege / Vollstationäre Pflege / Leistungen für Pflegepersonen / Hilfe zur Pflege (SGB XII)

**Leistungen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen** Unentgeltliche Beförderung / Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson / Parkerleichterung / Ermäßigung des Rundfunkbeitrags / Blindengeld und Blindenhilfe / Steuererleichterungen / Kindergeld / Leistungen zum Lebensunterhalt / Frühförderung / Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse / Förderung der Verständigung / Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben / Leistungen und Rechte im Rahmen von Ausbildung, Studium und Beruf / Integrationsfachdienst / Unterstützte Beschäftigung / Begleitende Hilfen im Beruf / Kündigungsschutz und Zusatzurlaub / Werkstatt für Menschen mit Behinderungen / Tagesförderstätten / Fördermöglichkeiten für barrierefreies Wohnen / Leistungen für betreute Wohnformen / Persönliches Budget

**Leistungen der Jugendhilfe** Familienpflege / Hilfen für Familien in Notlagen / Familienhilfe / Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 3

Photo: oben - Martin Fuchs / Fotome - Sibylle Bitt

